

TI Media nie als ein Unternehmen in marktbeherrschender Stellung angemeldet worden sei. Zur Untermauerung dieses *obiter dictum* in Bezug auf die angebliche „*strong position*“ von TI Media auf dem Markt habe die Kommission sich auf eine irrtümliche Auslegung des Beschlusses 547/07/CONS gestützt und dadurch die Ergebnisse des *market test* vollkommen außer Acht gelassen.

Schließlich berufen sich die Klägerinnen auf die Rechtswidrigkeit des Beschlusses wegen fehlerhafter Ermittlung und eines Begründungsmangels, soweit er sich in Bezug auf die Festlegung der Kriterien für die Auftragsvergabe auf eine unzutreffende und irreführende Darstellung der Inhalte der Beschlüsse 181/09/CONS und 427/09/CONS stütze. Entgegen den Ausführungen der Kommission seien in diesen Beschlüssen nämlich die Vergabekriterien für die Frequenzlose (A, B oder C) festgelegt worden, ohne die nationalen Betreiber nach Kategorien zu unterscheiden und vor allem ohne TI Media als vertikal integrierten Betreiber einzustufen.

⁽¹⁾ ABl. L 24, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 267, S. 1.

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2010 — Département du Gers/Kommission

(Rechtssache T-502/10)

(2010/C 346/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Département du Gers (Auch, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Mabile und J.-P. Mignard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss 2010/428/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte 59122x1507xNK603 (DAS-59122-7xDAS-Ø15Ø7xMON-ØØ6Ø3-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache werden dieselben oder im Wesentlichen ähnliche Klagegründe und Argumente vorgebracht wie im Rahmen der Rechtssache T-478/10, Département du Gers/Kommission.

Klage, eingereicht am 21. Oktober 2010 — IDT Biologika/Kommission

(Rechtssache T-503/10)

(2010/C 346/106)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: IDT Biologika GmbH (Dessau-Roßlau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Gross und T. Kroupa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Delegation der Europäischen Union der Republik Serbien vom 10. August 2010, mit der das Angebot der IDT Biologika GmbH, dass diese im Rahmen der Ausschreibung, Referenz EuropaAid/129809/C/SUP/RS für die Lieferung eines Tollwut-Impfstoffes an das begünstigte Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserversorgung der Republik Serbien, in Bezug auf das Los Nr. 1 eingereicht hatte, abgelehnt wurde und der betreffende Auftrag einem Zusammenschluss verschiedener Firmen unter der Leitung der „Biovet a. s.“ vergeben wurde, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. August 2010 im Rahmen der Ausschreibung betreffend die Lieferung von Tollwut-Impfstoffen (Referenznummer der Veröffentlichung: EuropaAid/129809/C/SUP/RS), einen anderen Bieter als die Klägerin auszuwählen.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klage einen Verstoß gegen Art. 252 Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 ⁽¹⁾ geltend, da das den Zuschlag erhaltene Angebot im Hinblick auf die geforderte Nichtvirulenz des angebotenen Impfstoffes für den Menschen und im Hinblick auf die geforderten Zulassungen nicht den geforderten technischen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspreche und hätte daher zwingend unberücksichtigt bleiben müssen.

Ferner liege nach Auffassung der Klägerin ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz nach Art. 89 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽²⁾ vor, da allein das Angebot der Klägerin alle gestellten Anforderungen im Hinblick auf die technischen Spezifikationen erfülle und dennoch ein anderes Angebot ausgewählt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).